



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0269
	Verantwortlich:	Dez.4
Satzung zur Änderung der Satzung für Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) und Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	09.06.2016	6		x	vorberaten
Hauptausschuss	14.06.2016	4		x	vorberaten
Gemeinderat	21.06.2016	6	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) sowie die Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

Der Karlsruher Christkindlesmarkt erfreut sich insbesondere seit seiner Verlegung auf den Friedrichsplatz zunehmender Beliebtheit. Dies zeigt sich auch daran, dass Karlsruhe als Best Christmas City ausgezeichnet wurde.

Die Verlegung des Christkindlesmarktes auf den Friedrichsplatz hat aber auch zu einer Verkleinerung des Christkindlesmarktes geführt.

Die große Anziehungskraft des Christkindlesmarktes zum einen, die geringere Platzanzahl zum anderen haben insbesondere im letzten Jahr zu mehreren Widersprüchen von Bewerberinnen und Bewerbern gegen die Ablehnung der Zulassung zum Karlsruher Christkindlesmarkt geführt. Diese wurden nach zahlreichen Gesprächen mit der Verwaltung allesamt zurückgenommen. Für die kommenden Jahre wird wiederum mit Widersprüchen von abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern zu rechnen sein.

Einige neuere Entscheidungen verschiedener Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte verlangen ein transparentes Zulassungsverfahren, das bereits im Vorfeld der Ausschreibung die Aufstellung und Bekanntgabe der Auswahlkriterien erfordert. Darüber hinaus muss auch der konkrete Auswahlvorgang transparent und nachvollziehbar sein.

Aufgrund dessen müssen die wesentlichen Grundsätze in einer Richtlinie geregelt und nach außen sichtbar sein, um eine einheitliche Anwendung gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern nachvollziehen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter für die Bewertung der Attraktivität der Stände einen Kriterienkatalog entwickeln darf. Dafür ist es aber erforderlich, dass er seine Bewertungsentscheidungen auf einer hinreichend ermittelten Tatsachengrundlage trifft. Dabei müssen sich die wesentlichen Tatsachen, auf deren Grundlage er seine konkrete Auswahlentscheidung trifft, aus den Akten ergeben. Zudem müssen Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit bekommen, Angaben zu den als relevant angesehenen Punkten zu machen und ihre Bewerbung damit auf die für wesentlich erachteten Auswahlkriterien auszurichten.

Diesbezüglich hat das Marktamt bei verschiedenen Städten eine Umfrage durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Vorgaben der Rechtsprechung meist anhand eines Bewertungssystems und der Vergabe von Punkten umgesetzt werden. Insoweit wurden die Zulassungsrichtlinien überarbeitet.

Gehen in einer Angebotsgruppe mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber weiterhin ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Plankonzeption und Gewichtung der Auswahlkriterien sind von dem weiten Gestaltungsspielraum des Veranstalters gedeckt und müssen nicht bereits im Voraus im Detail feststehen. Die Aufführung von Untergruppen der jeweiligen Angebotsgruppen in den Zulassungsrichtlinien ist im Hinblick auf den wechselnden Bewerberkreis und das Bestreben nach Ausgewogenheit und Vielfalt wenig praktikabel. Daher erfolgt, wie bereits bisher geschehen, eine Einteilung in folgende *Angebotsgruppen*: Kinderfahrgeschäfte, Imbissbetriebe, Süßwarenverkauf, allgemeiner Verkauf sowie Kunsthandwerker. Allerdings sind bei der Zulassung nunmehr folgende *Auswahlkriterien* zu beachten:

- Frontlänge
- Bauliche Gestaltung
- Dekoration und Beleuchtung
- Warenangebot
- Prägendes Traditionsgeschäft
- Sonstiges

Die Beurteilung erfolgt anhand der Vergabe von 0 Punkten (mangelhaft), 5 Punkten (durchschnittlich), 10 Punkten (gut) oder maximal 15 Punkten (sehr gut) beziehungsweise anhand von Fakten wie zum Beispiel der Frontlänge. Die Details sind der Anlage 3a zu entnehmen.

Die wichtigsten Änderungen der Zulassungsrichtlinien, die sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben, werden im Folgenden erläutert. Alle Änderungen sind in der beiliegenden Synopse (Anlage 5) dargestellt.

- Ziffer 1:
Ziffer 1 enthält einen Hinweis auf die baustellenbedingte Verlagerung auf den Friedrichsplatz und konkretisiert die Veranstaltungsdauer.
Die Bildung von Angebotsgruppen wird festgelegt.
- Ziffer 2:
Bezüglich des Bewerbungsverfahrens gibt es ergänzende Regelungen:
 - Aus technischen Gründen (Größe der Dateianhänge, erforderliche Farbdrucke) ist die postalische Bewerbung erforderlich (Ziffer 2.1.).
 - Ab 2017 wird ein Bewerbungsformular vorausgesetzt (Ziffer 2.1. und 2.3.).
- Ziffer 3:
Bei den Ausschlussgründen zum Zulassungsverfahren ist besonders auf die Größenbeschränkung von Kinderfahrgeschäften von bis zu 6 m hinzuweisen (Ziffer 3.2.3).
- Ziffer 4:
Für die Zulassung bei Überangebot wird künftig festgelegt,
 - dass jede Bewerberin und jeder Bewerber mit maximal einem Geschäft zugelassen wird und die Auswahl anhand der in Anlage 3a dargestellten Kriterien erfolgt (Ziffer 4.1.).
 - wer Stammeschickerin oder Stammeschicker sein kann (Ziffer 4.2.).
 - dass Stammeschickerinnen und Stammeschicker bei Punktgleichheit einen Vorrang haben können (Ziffer 4.2.).
 - dass bei gleichwertigen Bewerbungen das Losverfahren entscheidet (Ziffer 4.3.).
- Ziffer 5:
Die ergänzenden Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe werden angepasst. Insbesondere wird der Veranstalter ermächtigt, Angebotsgruppen zu bilden und Untergruppen jährlich neu festzulegen.
- Ziffer 6:
Die Anzahl und die Größe der Kinderfahrgeschäfte werden festgelegt.
- Ziffer 7:
Hier werden ergänzende Zulassungsregelungen für die Kunsthandwerkerhütte aufgestellt. Dadurch soll Rechtssicherheit für die Zulassung gewährleistet werden, da eine immer höhere Nachfrage das Angebot an Plätzen übersteigt. In der Praxis hat sich das beschriebene Auswahlverfahren in den letzten Jahren bewährt.

Die ursprüngliche Jahrmarktsatzung in der Fassung vom 28. Juni 2011 wurde inhaltlich nicht verändert, sondern nur redaktionell angepasst (Anlage 2).

Als Anlagen sind beigefügt:

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung)
- Anlage 2 Satzung für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung)
- Anlage 3 Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt
- Anlage 3a Auswahlkriterien
- Anlage 4 Synopse zur Jahrmarktsatzung
- Anlage 5 Synopse zu den Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) sowie die Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt.